



Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos / Videos

Als Sportverein wollen wir unsere sportlichen Aktivitäten sowohl auf unserem Internetauftritt (<http://www.glueckauf-habelrath-grefrath.de>), als auch in anderen Medien, wie bspw. Tageszeitungen, Broschüren oder sozialen Medien (z. B. Facebook: <https://www.facebook.com/GlueckaufHabelrathGrefrath/>) präsentieren. Zu diesem Zweck möchten wir Fotos und / oder Videos sowie Daten aus dem Vereinsleben verwenden, auf denen auch Sie, eventuell individuell, erkennbar ist.

Aus rechtlichen Gründen ("Recht am eigenen Bild") ist dies nur mit Ihrem Einverständnis möglich.

Selbstbestimmung

Das Recht am eigenen Bild oder Bildnisrecht, besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder oder Filme von ihm veröffentlicht werden (§ 22-24, Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie, KunstUrhG).

Schriftliches Einverständnis

Konkret bedeutet das: Jeder, der ein Foto oder einen Film veröffentlichen möchte, muss gewährleisten, dass Personen, die gezeigt werden, mit der Veröffentlichung einverstanden sind. Die sicherste Art und Weise, eine Einwilligung zur Veröffentlichung einzuholen, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Personen. Bei Minderjährigen sollte eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegen.

"Stillschweigendes" Einverständnis

Prinzipiell reicht es, wenn die Person ein mündliches Einverständnis gegeben hat. Dies ist bspw. dann der Fall, wenn im Rahmen eines journalistischen Beitrags, z. B. einem Interview, ein Foto gemacht wird, der Interviewte über die Verwendung des Materials hinreichend aufgeklärt wurde und der Veröffentlichung mündlich zustimmt. Allerdings gibt es in Streitfällen das Problem der Beweislast, denn der Fotograf muss in der Regel beweisen, dass die Person mit der Veröffentlichung einverstanden war. Insbesondere bei kritischen Beiträgen ist daher das Einholen einer schriftlichen Einwilligung zu empfehlen.

Öffentliche Orte - Vereinsalltag

Wenn auf öffentlichen Plätzen oder bei Vereinsveranstaltungen fotografiert oder gefilmt wird und bei der Aufnahme eines bestimmten Motives Personen zufällig ins Bild geraten, gelten diese Personen als unwesentliches „Beiwerk“ und müssen nicht explizit gefragt werden (siehe § 23 Abs. 1 Nr. 2 KunstUrhG).

Ebenso dürfen Personen, die als Menschenmenge auf einer Versammlung oder Veranstaltung erscheinen, ohne Zustimmung veröffentlicht werden (siehe § 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrhG). Das gilt auch für die Berichterstattung über eine Vereinsveranstaltung (Fest, Wettkampf, Freizeit, Trainingslager), wenn das Bild ausschließlich für einen Bericht verwendet wird. Menschen, die bei solchen Vereinsveranstaltungen fotografiert oder gefilmt werden und deren Foto oder Video z. B. für einen Vereins-Werbe-Flyer oder Werbe-Film verwendet werden soll, müssen für diesen Zweck ihr Einverständnis geben.

Ein Einverständnis ist auch erforderlich, wenn Einzelbilder von Personen aus einer größeren Menge gemacht werden. Das gilt z. B. auch für Aufnahmen von Sportlern zur Trainingsanalyse; bei Minderjährigen ist hier auch das Einverständnis der Eltern einzuholen.



Wir bitten Sie deshalb, die dafür erforderliche Einverständniserklärung zu unterzeichnen:

Hiermit erteile ich die Erlaubnis vereinsbezogene Fotos / Videos / Daten, von mir, für die Außendarstellung des Vereins zu erstellen und zu veröffentlichen.

Diese Einverständniserklärung gilt für Foto- / Video- / Datenveröffentlichungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Zeitungsartikeln, Berichten und Veröffentlichungen auf dem Internetauftritt von **Sportfreunde Glückauf Habelrath-Grefrath 1920 e.V.** sowie der vom Verein eingesetzten sozialen Kanälen (z. B. Facebook).

Ich bin darüber informiert, dass **Sportfreunde Glückauf Habelrath-Grefrath 1920 e.V.** ausschließlich für den Inhalt des eigenen Internetauftritts verantwortlich ist. Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber **Sportfreunde Glückauf Habelrath-Grefrath 1920 e.V.** für Art und Form der Nutzung ihres Internetauftritts, bspw. für das Herunterladen von Bildern und deren anschließender Nutzung durch Dritte. Die Einwilligung gilt bis zum Widerruf und ist freiwillig. Aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf¹ entstehen keine Nachteile. Ein Widerruf ist jederzeit schriftlich (über den Postweg) an den Jugendvorstand zu richten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Erlaubnis für neuere Publikationen, für bereits veröffentlichte Fotos bleibt die Erlaubnis bestehen.

- Ich stimme der Veröffentlichung von Bildmaterial und Daten meines Kindes zu.
- Ich stimme der Veröffentlichung von Bildmaterial und Daten meines Kindes **nicht** zu.

Ort, Datum

Geburtsdatum

Name, Vorname

Unterschrift

¹ Der Widerruf bewirkt, dass veröffentlichte Fotos / Videos aus dem Internetauftritt entfernt und keine weiteren Fotos eingestellt werden. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass eine Löschung der Bilder aus dem Internetauftritt bis zu maximal fünf Werktagen nach Eingang meines Widerrufs dauern kann. Bei Veröffentlichung eines Gruppenfotos führt der spätere Widerruf einer einzelnen Person grundsätzlich nicht dazu, dass das Bild entfernt werden muss.